



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XVII. Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt vergleichen sich über die Marburgische Succession.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

ter Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel, auch in persönlicher Anwesenheit ihres ältern Prinzen, in gütliche Pfleg- und Handlung eingelassen: Sie geruhen den isigen betrübten und gangerbärmlichen Zustand des Heil. Römischen Reichs bey sich, als ein hochwürdnlicher Fürst, und daß an der geringsten mora zu mehrerer Bedrückung des Heil. Reichs die höchste Gefahr bestehe, zu beherzigen, und ihre Consilia dahin zu richten, auch Dero ihr zu der Casselischen Handlung deputirte Räte zu instruiren, damit sie diese Gelegenheit nicht aus Händen, noch die Tractatus ohne Frucht zerschlagen lassen; sondern vielmehr dahin allaboriren, damit demächst zum Schluß gelanget, und dem Heil. Römischen Reich desto ehender seine völlige Beruhigung verliehen und gegeben werden möge. Dann obwohl unsere Herren Principalen allerseits die gütliche Accomodation dieser particular-Differenzen, und daß dieselbe zu Ew. Fürstlichen Gnaden contento ausschlagen, nicht allein gang gerne gönnen, sondern das Ihrige, gleich dato, also auch künftig, mit beitragen helfen werden; nichts desto weniger gleichwohl, und dafem ohne förderfamste Erledigung derselben, das heylsahme höchstnötige Friedens Werk hatten, und bey fernerer Verzögerung der blutige Krieg fortgesetzt werden wollte: so haben Ew. Fürstliche Gnaden leichtlich zu erachten, werden es auch bey Ihro selbst nicht unrathsam befinden, daß zu Verhütung grossen Unheyls, neben den Herren Kayserlichen auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände ins Mittel treten, und dahin sehen, wie dem leidigen Krieg dermahlen ein Ende gemachet, und nicht durch dieses, oder auch einig andere particulare, in höchste Gefahr des völligen Untergangs gesturget werden möge.

1648.
April.

Wir zweiffeln aber nicht, Ew. Fürstliche Gnaden alles wohl und reiflich erwegen, und sich hierauf also erklären werden, wie es dem nothwendigen Vaterlande, auch Ihrem Hoch-löblichen Fürstlichen Hause zum besten und ehester Beruhigung gereichlich seyn möge. Befehlen dieselbe dabey Gott zu allen Wohlgerhehen treulichst. Dgnabrück, den 2. Aprilis 1648.

An Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt.

Mutat. mutand.

An die vermittelte Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ic.

§. XVII.

Vergleich
zwischen Hes-
sen-Cassel
und Darm-
stadt.

Die obgemeldte, von Convents wegen geschehene Erinnerungen, bey beyden Partheyen des Fürstlichen Hauses Hessen, hatten die gute Wirkung, daß bald hernach der Vergleich, durch Vermittelung des Herzogs Ernst zu Gotha, welcher sich deswegen selbst nach Cassel erhoben hatte, in weniger Zeit darauf, nemlich am 14ten April würcklich zum Stande kam. Immassen der Haupt- und Neben-Recess allhier sub N. I. und II. nebst denen Theilungs-Zetteln der Casselischen und Darmstädtischen Portionen an dem Fürstenthum Marburg, sub N. III. & IV. allhie zu lesen sind. Die Land-

Gräfin zu Cassel hatte davon, nach Inhalt N. V. an den Friedens-Congress Notification gethan. Weil aber in solchem Schreiben besonders angeführt war, daß der Sachsen-Weymarische Gesandte Dr. Heber, dießfalls weitem Bericht an den Congress ertheilen würde; So hielt dieser, auf gepflogene Consultation mit denen Casselischen Gesandten, vor gut, wegen der Bestätigung solthanen Vergleichs im Friedens-Instrument, ehender bey dem Congress nichts anzubringen, bis von Hessen-Darmstädtischer Seite dießfalls eine gleichmäßige Anzeige davon geschehen seyn würde.

N.I.

1648.
April.

N. I

1648.
April.

Haupt-Recess und Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, d. d. 16. April 1648.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geistes!

N. I.
Haupt-Recess in der Marburgischen Successions-Sache.

Zu wissen, nachdem in beyden Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, in Sachen die Succession in dem Ober-Fürstenthum Hessen, und andern Irrungen betreffend, eine Zeitlang hero schwere Streitigkeiten sich eräuget, also daß es gar zu öffentlichem Kriege ausgeschlagen, dadurch nicht allein Land und Leute auf das alleräußerste verderbet, sondern auch noch großes Unheyl und gänglicher Untergang für Augen gestanden, welche abzuwenden, und Hochgedachte Gräfliche Häuser wiederum zur Ruhe, Friede und Einigkeit, zu bringen, nicht allein zu Münster und Ohnabrück bey den General-Friedens-Traktaten, sondern auch allhie zu verschiedenen Zeiten und mahlen Handlung gepflogen, und darauf durch GDries des Allerhöchsten gnädige Verleihung und friedliebende Interposition und Vermittelung des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Graffen zu Mark und Ravensburg, Herren zu Ravenstein ic. nach vielfältigen Zusammenschickung und Handlung, dieser Krieges-Spalt und Streit allerdings durch einen gründlichen beständigen Friedens-Schluß gänglichen verglichen und aufgehoben; wie folget:

Nemlich: Erstlichen soll die Nieder-Graffschafft Cagenellenbogen samt Schmal-Kalben und denen zugehörigen Vogteyen, nebenst dem Hessen-Casselschen Antheil, an Stadt und Amt Umbstadt, welche Stück an sich selbst zu der Marburgischen Succession nicht gehören, sondern ex alio capite nach dem am 24. Sept. Anno 1627. getroffenen Vertrag, von Hessen-Cassel an dem Fürstlichen Darmstädtischen Theil kommen, der Fürstlichen Casselschen Linien allein verbleiben, doch daß das Amt Braubach, so viel davon Casselsch, samt den Kerpel Cagenellenbogen, welche Herrn Land-Graff Johannsen zu Hessen Fürstliche Gnaden, gegen anderweit gleichgültige Auswechslung mit Land und Leuten, so von Hessen-Darmstadt der Fürstlich-Casselschen Linien zu thun, behalten sollen, hievon ausgeschieden seyn; doch daß es der Befestigung des Hauses Marburg zu fernern Vergleich ausgestellt, sodann das Amt Braubach und Kerpel Cagenellenbogen, nach Herrn Land-Graff Johannsen und Sr. Fürstlichen Gnaden männlichen Leibes-Erben tödtlichen Abgang, der Fürstlichen Casselschen Linien (in Dero Willkühr dieses stehen soll) gegen Zurückgebung dessen, so sie aniso dagegen bekommen, ohne einige Wieder-Rede oder Hinderung, wieder zu fallen und eingehändiget, auch alle darauf haftende, von Herrn Land-Graff Georgen rührige Schulden, Verschreibung und Verpfändigung von denselben entlediget werden sollen.

Nächst diesem und zum andern, diweil bey voriger Theilung Anno 1605. durch die damahlige meder-gesetzte, das Ober-Fürstenthum Hessen, und was sonst weyland Herr Land-Graff Ludwig der Aeltere, an Land und Leuten, und andern dazu gehörigen Dingen, verlassen, nach Inhalt igt Hochgemeldtes Herrn, Land-Graff Ludwigs testamentlicher Disposition, in zwey Theile mit allen Hobeuten, Herrlichkeiten, Nütungen und Berechtigkeiten gesetzt, und einer der Fürstlichen Casselschen Linien unter dem Nahmen der Marburgischen, und der ander der Fürstlich-Darmstädtischen Linien, unterm Nahmen der Siebischen Portion assigniret: Als soll zwar der Siebische Theil nach wie vor bey Hessen-Darmstadt verbleiben, und demselben die dabey befundene Defecta und Abgänge an Land und Leuten, aus der Marburgischen Portion (doch nach der Proportion, wie iso folgen wird) gesetzt, die Marburgische Portion aber fürter also eingetheilet werden, daß davon Hessen-Cassel die eine Helffte, und also quar-

1648.
April.

ra pars totius hæreditatis gleichsam ab intestato für voll, und von der andern Helfste, oder respective quarta, so sich nach dem alten Anno 1605. von denen niederge-setzten gebrauchten Anschlägen auf Fünff und zwanzig Tausend Fünff hundert und fünf und sechzig Gulden, sechs Albos, sechs und ein viertel Heller, erstreckt, Fünff tausend Gulden jährlichen Intraden, an Land und Leuten mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeiten, das übrige aber an solcher Helfste oder quarta, eben auf solche Maas Hessen-Darmstadt mit aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeith, Erb- und eigenthümlich gelassen werden, und also verbleiben, daß hierinnen bey der Abtheilung, so in beygefüigten Theilungs-Zetteln, welche von beyden Fürstlichen Theilen unterschrieben, zu befinden, kurz vorher gedachte alte Anschläge, als welche Anno 1605. zu ebenmäßigem Ende gemachet, in acht genommen worden; Wobey dieses abgeredet worden, daß mit dem nechsten und zum längsten innerhalb 14. Tagen von dato dieses Vergleichs, von beyden Fürstlichen Theilen ihre Commissarien in die Kemter und Dörter bemeldtes Marburgischen Theils abgeordnet werden sollen, dieselbige nach obiger Proportion zu liefern, und darauf die Unterthanen der bisshero getragenen Pflicht zu erlassen, und beyden Fürstlichen Theilen reciproce anzuweisen.

1648.
April.

Was zum Dritten die Schulden belanget, hat man sich endlich dahin verglichen, daß diejenige verbriefte Schulden, welche bey Zeit iddlichen Abschiedes wensland Herrn Land-Graff Ludewigs des Aelteren zu Hessen, in dessen Erbschafft sich befinden haben, und annoch entweder aus der Kent Cammer, oder auf den Kemtern Marburgischen theils verpensioniret werden, nach der Proportion, wie die Lande unter die beyden Fürstlichen Linien, vertheilt werden sollen. Die Fünffzig tausend Gulden Capital Cammer-Wehrung aber, welche Herr Land-Graff Moriz zu Hessen auf die Marburgische Erbschafft ver-schrieben, und Hessen-Darmstadt in Anno 1627. zu zahlen zukommen, werden von Hessen-Cassel Hessen-Darmstadt krafft dieses wieder abgenommen, die deswegen von Hessen-Darmstadt von den Creditoribus zurück gegebene renovirte Obligationes eingeldset, und Hessen-Darmstadt schadlos gehalten, jedoch mit dieser Bedingung, daß diejenige Capitalia, so von Hessen-Darmstadt anigo bemeldten Fünffzig tausend Gulden abgeleget seyn, welche förderlich specificiret werden sollen, von Hessen-Cassel, mit Übernehmung anderer auf dieser Erbschafft stehenden Capitalien, gut gemachet und wieder erstattet werden sollen. Als sich auch befunden, daß wensland Herr Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden Hochlöblicher Gedächtnis, vier tausend zwey hundert und vierzig Gulden Herrn Land-Graff Ludewigen zu Hessen dem Aelteren schuldig worden, und selbige auf den Popparter Warts-Pfening versichert, so hat zwar anfangs Hessen-Darmstadt an solchem Capital nach seiner Raten, die es an dem Lande überkommet, participiren wollen, endlichen aber mit der Helfste, als zwey tausend ein hundert und zwanzig ablöblichen Gulden sich begnügen zu lassen, erkläret. Der Samt-Auflagen halber ist verglichen, daß selbe vom Jahr 1646. und respective, was die Nieder Graffschafft Cagenellenbogen betrifft, von Ao. 1647. und Fünffzig nach den Raten gerechnet, und jede Fürstliche Linien dero Anpart an gehdrige Ort entrichten und gutmachen soll.

Demnach auch zum vierdten unter beyden Fürstlichen Theilen, wegen Schloß und Stadt Marburg, auch der Universität daselbst, nicht geringe Difficultät entstanden; Indem ein jedweder selbige in sein Antheil Landes gesetzt wissen wollen, Hessen-Cassel auch dem Fürstlich-Darmstädtischen an der Universität mehr nicht, dann nur den vierdten Theil gesehen wollen; Dagegen aber auch Hessen-Darmstadt die Nothdurfft eingewendet, so ist dieser Paktus dergestalt resolviret und verglichen worden, daß nemlichen Schloß und Stadt Marburg zwar in die Hessen-Casselsche Portion gesetzt, von denselben aber Herr Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, sechzig tausend Gulden Hessischer Cammer-Wehrung, den Gulden zu sechs und zwanzig Albos gerechnet, an bahrem Gelde ohne einige Exception, Compensation oder Aufhalt, innerhalb fünf viertel Jahren, von dato an zu rechnen, bezahlet werden sollen. Die Universität belangend, soll selbige beyden Fürstlichen Theilen gleich gemein seyn, doch

1648.
April.

bergestalt, daß Hessen-Cassel die Professores der Juristischen und Medicinischen, und Hessen-Darmstadt die Professores der Theologischen und Philosophischen Facultät nominiren oder zu wissen machen, und jedweder Theil darauf dieselben, so er also dem andern Theil notificiret, in gesamtten Rahmen beruffe und annehme, und darüber die Inspection haben; welche Professores auch dahero, wie nicht weniger der Pädagogiarcha und desselben Collegen beyden Theilen auf Maas und Weise, wie sich bewegen beyde Fürstliche Häuser, laut einer sonderbahren Formul, vereiniget, pflichtbahr gemacht, auch darinnen Professores und Bediente des Pädagogii, so annoch vorhanden, wiederum in ihren vorigen Standt, doch auf beyden Fürstlichen Theilen geleistete Pflichten, gesetzt werden sollen. Mit Annehm- und Bestellung aber des Pädagogiarchie und desselben Collegen solle es also gehalten werden, daß jedesmahl zu Ersetzung derer in dem Pädagogio vacirenden Stellen, von allen vier Facultäten zwey tüchtige Personen, und zwar, wenn mit dem Pädagogiarcha Veränderung vorgangen, zweyen aus der Philosophischen Facultät den beyden Fürstlichen Theilen nominiret, und sodann einer aus denselbigen auf vorhergehende Vergleichung bestellet und confirmiret werden. Was aber die Visitationes der Universität betreffen thut, dieselbe sollen von beyden Fürstlichen Theilen insgesamt verrichtet, und dazu jedesmahl von Hessen-Cassel ein Politicus, von Hessen-Darmstadt aber ein Theologus geordnet werden; massen dann auch die Rechnungen wegen der Universität Güther und Einkünften von beyden Fürstlichen Theilen insgesamt abgehört werden sollen. Und ist ferner abgeredet und verglichen worden, daß der Universität Güther und Gefälle wieder in den Standt zu setzen seyn, wie sie Anno 1604, bey Absterben Herrn Land-Graff Ludewigen des Aelttern gewesen: Was aber Hessen-Darmstadt oder Hessen-Cassel von seinen eigenen Mitteln darstebet, als bey demselben gedachte Universität allein gewesen, mehr an Einkünften und sonstigen dazu geschlagen, das bleibet jedem Fürstlichen Theil billig zum Voraus und allein, und hat Hessen-Cassel seinen damahls zurück genommenen Antheil wieder dahin zu wenden, und haben sich beyde Fürstliche Theile vorbehalten, im Fall inskünftige über Verhoffen bey solcher Gemeinschaft Irrungen und Ungelegenheiten vorkommen, oder es sonst einem oder dem andern Theil beliebig seyn würde, daß alsdann denselben bedor und frey stehen sollte, eine eigene Universität anzurichten, wenn und wo es demselben gefällig, und zu solchem Ende die obllige Hefste aller Universitäts-Intraden, und was sonst zur Universität gehdret, ohne einigge Hinderung ab- und zu sich nehmen. Auf welchen Fall beliebt worden, daß, weil Hessen-Darmstadt ohnedas die Kayserliche Privilegia der Siebischen Universität noch in Händen, und sich derselben gebrauchen könne, die Marburgischen Hessen-Cassel zu solchem Behuff gelassen werden sollten; und weil die Universitäts-Intraden, wie sie vor Alters dazu gestiftet worden, also beschaffen, daß deren ein grösser Theil aus dem Nieder-Fürstenthum Hessen, als aus dem Ober-Fürstenthum und andern Orten, so Hessen-Darmstadt zuständig sind, jährlich erhoben worden, so hat Hessen-Cassel bedinget, auf den Fall der Separation der Universität, die Uebermaasse dem Fürstlichen Hessen-Darmstadtischen Theile mit Gelde, fünf Gulden auf hundert Capital gerechnet, zu entrichten, und selbige im Lande zu behalten.

Betreffend zum fünfften den punctum Religionis, darüber auch etwas Streit vorgefallen, ist es dahin gerichtet worden, daß, so viel die Lande des Ober-Fürstenthums Casselischen Theils betrifft, dieselbige, benebens dem Exercitio in Lehr und Ceremonien, in dem bisherigen Standt verbleiben, auch den Communen jedes Orts nachgelassen und verstatet seyn, auch denselben obliegen solle, bey vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schul-Diener mit Rath und Belieben des Superintendentis, und durch denselben samt dem Ministerio zu Marburg, der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane wohl-qualificirte Subjecta zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eines zu eligiren, und auf vorhergegangene Vocation der Communen zu confirmiren haben sollen: Sollte sich aber über kurz oder lang mit einem Superintendenten zu Marburg Aenderung zutragen, so ist dießfalls abgeredet, daß samt den übrigen des Ministerii daselbst alle in solche Superintencur gehdrige Pfarr-Herren zusammen kommen

1648.
April.

1648.
April

men, und vermöge der alten Hessischen Kirchen-Ordnung, zwey tüchtige wohl-qualificirte Subiecta nominiren, und es fütters der Vocation, Confirmation und Installirung halber, dergestalt gehalten werden solle, wie igt gemeldet. So viel aber die Examina, Ordinationes, sowohl auch die Investituras der vocirten Kirchen-Diener belanger, sollen dieselbe jedesmahls von dem Ministerio und respectiv Superintendanten zu Marburg, jedoch auf des Landes-Fürsten Verordnung, verrichtet werden. Und daerne sich in berührtem Hessen-Casselschen Theil, an einem oder dem andern Orte, einnahmhafter Coetus von Verfohnen der Reformirten Religion zugethan finden möchte, die vor sich auf ein Exerccitium Religionis dringen würde; so hat Hessen-Cassel ihnen dasselbige, doch der Evangelisch-Lutherischen Religions-Übung, wie sie selbige in ihren Kirchen hergebracht, und aller darzu gewidmeten Einkünften unbeeinträchtigt, nachzulassen bedinget, worinn zwar Hessen-Darmstadt mit Anziehung unterschiedlicher in ders Gewissen lauffenden Ursachen nicht einwilligen wollen, doch sich endlichen dahin erkläret: daß, daerne zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten der beyden General-Friedens-Tractaten vorhabende Vergleich auf eine solche Nachlassung gerichtet werden sollte, und obberührter Coetus einen Prediger auf seine Kosten halten würde, sie ihres Orts diesen Pallium dahin gestellet seyn ließen.

1648.
April

Als auch zum sechsten, so viel Nachricht obhanden, daß sowohl die Gräfliche Ausländische, als auch die Adeltichen und andere Lehenschaften, so in dem Ober-Fürstenthum Hessen gelegen, mit und zwar solcher gestalt von denen Anno 1605. wiedergefetzten, in die damalige Theilung kommen, daß selbige bey diesen auf die Aemter, dar in sie gehören, jenen aber auf die nahe Gelegenheit gerichtet gewesen, und so viel dieselbe betrifft, dazumahl die Nativische Lehen nebst dem Schloß Norddeck, wie nicht weniger die Schussbaher genandt Miltchingen zu Treys an der Lamb neben dem Lohnddriffen-Grunde, ausgefezet worden, welche hernacher von Hoch ermeldtes Herrn Land-Graff Moritzens zu Hessen Fürstlicher Gnaden zu dem Marburgischen Antheil gezogen; so hat zwar Hessen-Darmstadt darauf bestanden, daß selbige in dem Giessenschen Theil gehören, auch zu solchem Ende ein Tranc-Steuer Register de Anno 1581. produciret; dieweil aber Hessen-Cassel damit nicht content seyn wollen, so hat man sich dahin verglichen, daß solche Lehen getheilet, und darum, wie auch um die Gräfliche, so in dem Marburgischen Theile, und namentlich Witgenstein, Solms, Lich und Braunsfels, sich befinden, geloset werden solle, da dann nach gemachten Losen, Hessen-Cassel an denen Gräflichen das Solmische, Braunsfelsische und Lichische, an den Adeltichen aber das Nativische zu Holzhausen und Miltchingische, Hessen-Darmstadt aber das Gräfliche Witgensteinsche, und von den Adeltichen Norddeck zu Nabenau mit dem Lohnddriffen-Grunde zugefallen.

Zum siebenden hat man sich nicht weniger der im Fürstlichen Samt-Haus streitig gewesenenen Präcedenz dahin vereiniget, daß Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen, des Sechsten dieses Nahmens Fürstliche Gnaden, zwar dieselbe die Zeit ihres Lebens haben solle, wann aber inskünftige (welches doch die Göttliche Allmacht lange wende) Se. Fürstliche Gnaden versterben würden, so soll sodann damit zwischen denen regierenden Fürsten beyderseits Linien, bey allen Reichs-Deputation-Crayß-Münz- und Probation-Tagen, auch allen andern Conventibus dergestalt alterniret und umgewechselt werden, daß der regierende Fürst im Haus Hessen-Darmstadt den Vorsiß haben, und die davon dependirende Jura exerciren solle, und also forthin, mit der fernern Nach Maas, daß auch bey Anfang eines jedwedern Reichs-Deputation-Crayß-Münz- und Probation, auch andern Tagen und Zusammenkünften, mit der Präcedenz dergestalt umgewechselt werden solle, daß von Cassel bey Anfang eines Reichs- oder andern Tages oder Convents die Präcedenz zu Anfang desselben, oder der ersten Session exerciret, gleicher gestalt auch der regierende Fürst des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt alsdenn bey dem folgenden Reichs-Tage, oder sonst in der ersten Session den Vorsiß haben solle, ohngeachtet, welcher Theil bey vorigen Reichs- oder andern dergleichen Tagen in der letzten Session die Präcedenz gehabt, und soll diese

1648.
April.

diese Umwechselung auch also in denen Unterschriften und Siegelung jedesmahl gehalten werden; Und ist senften abgeredet und verglichen worden, daß, wann, wie obgedacht, ein oder der andere Fürstliche Theil die Deputation Tage beschicket, er vorher mit dem andern Theil zeitig hieraus communiciren, und sich einer gewissen Instruction, so dem Gesandten zu ertheilen, vereinbahren sollen, dergestalt, daß derjenige Fürstliche Theil, welcher im Anfang solches Reichs- oder dergleichen Tagen den Vorsitz gehabt, auch in Subscription und Siegelung des Abschiedes die Præcedenz haben solle. Was aber im Fürstenthum Hessen vor Tage-Facten auf gemeinen Land-Tagen angestellet worden, da ist abgeredet, weil die gemeine Land-Tage, welche in krafft dieses Vergleichs wiederum in Gang gebracht, auch deswegen jedesmahl, und wann ein gemeiner Land-Tag zu halten, vor nöthig befunden wird, zwischen beyden Fürstlichen regierenden Fürsten Abrede getroffen werden solle, je Wechsels-weise im Ober- und Nieder-Fürstenthum angestellet und gehalten werden sollen, daß der regierende Fürst, in dessen Land und Territorio der Land-Tag gehalten wird, die Præcedenz und das Directorium haben und behalten; wie es aber auf denen Zusammenkünften in Sachen der hohen Hospitalien und Adelichen Stifter zu halten, das ist noch in etwas, bis die Anno 1627. gemachte Neben-Recess durchgangen und revidiret, außgesetzt.

1648.
April.

Zum achten hat man sich auch wegen der Gülden-Wein- und Rhein-Zölle, wie nicht weniger des Popparter Wart-Pfennings dahin vereiniget, daß, obwohl anfangs Hessen-Darmstadt daran zu einem mehrern sich befugt erachtet, daß sie zu gleichen Theilen gemein seyn, und inskünftige die Zoll-Städte und Zoll-Schlüsse, sowohl im Nieder-Fürstenthum als Ober-Fürstenthum, besichtigt, und das Zoll-schließen, wie vor Alters geschehen, insgesamt verrichtet, auch denen von beyden Fürstlichen Theilen angenommenen Samt-Zoll-Schreibern ihr Amt zu verwalten ungehindert verstatet werden. Als dann auch wegen erlicher Zoll-Gelder, welche Zeit gewährten Unfriedens bey den Zoll-Städten von beyden Fürstlichen Theilen einander vorenthalten worden, Frage vorgefallen, so ist beyderseits gewilliget worden, daß, was ein Fürstlich Theil dem andern bis daher vorenthalten, gegen einander aufgehoben seyn, und deswegen von keinem Theil einige Nachforderung geschehen solle.

Und demnach zum neunten wegen Belehnung der Graffen zu Waldeck Unterredung gepflogen, so ist dieser Pactus dahin resolvirer worden, daß, so viel die Belehnung betrifft, selbige bey Herrn Land-Graff Wilhelms des Sechsten zu Hessen Fürstlicher Gnaden, in gesamtten Rahmen zu verrichten, zwar allein verbleiben, nach dessen Absterben aber auf begebene Fälle jedesmahl von dem ältesten regierenden Fürsten zu Hessen, sowohl Hessen-Cassel als Darmstädtischer Linien, ebenmäßig nomine communi geschehen, und dafern es inskünftige zur Apertur kommet, solche Graffschaft in zwey gleiche Theile gesetzt, und halb der Hessen-Casselischen, und die andere Helffte der Hessen-Darmstädtischen Linien zufallen solle. Belangend aber den Pactus der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und anders, so Hessen Darmstadt auf selbige Graffschaft seines Orts annoch präcediret, davon ist in obgedachtem Neben-Recess Vergleichung getroffen worden.

Zum zehenden sollen alle und jede zu denen Aemtern, welche der Casselischen Linien in krafft dieses Vergleichs zukommen, gehörige Judicial-oder Extrajudicial-Acta, desgleichen Saal-Bücher, Urbaria, Register, Rechnungen und andere Documenta, von Darmstädtischer Seiten abgefolget werden, doch, daß von dem Casselischen Theile dem Darmstädtischen auch dergleichen geschehe, unter andern auch wegen des Geistlichen Land-Kastens.

Zum eilfften, als auch an Seiten Hessen Darmstadt ein Uberschuß an der Tranch-Steuer, so bey dem Marpurzischen Theile, sowohl auch eine namhafte Summe Lempurger-Steuren, wie nicht weniger nechst der alten Soldaten-Steuer, die Mühl zu Marpurg, so allerseits in keinen Anschlag kommen, und derer zweyen ersten wegen Herr Fünffter Theil.

R r r

Land.

1648.
April.

Land-Graff Moris zu Hessen, vor diesem Hessen-Darmstadt, etliche tausend Thaler zu bezahlen versprochen, participiren wollen, und noch fürter eine Prætenktion wegen des Hayner Hoff-Zinses zu Franckfurth, der Ziegenhaimischen Gelder; Item, der Rheinfelsischen Bau-Kosten gefodert, dagegen aber Hessen-Cassel unterschiedliche Mobilia zu Marburg und Rheinfels, welche theils zur Marburgischen Erbschafft gehörig, theils sonst vorgegeben worden, daß sie Herrn Land-Graff Moricens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, und dessen Frau Gemahlin zuständig gewesen wären, wie auch wegen zurückbliebener funff zehen hundert Reichsthaler, so Hessen-Darmstadt jährlich aus dem Amt Schmallalden nacher Cassel lieffern sollen, und dann die von Hessen-Darmstadt hiebevorn eingehobene zwölff tausend Gold-Gulden des Limpurger Pfandt-Schillings zur gemeinen Erbschafft zu bringen, oder in sein Antheil der dritten quartæ zu setzen, prætendiret; als sind solche Forderungen hiedurch gegen einander compensiret worden, daß berührter Limpurger Pfandt-Schilling bey Theilung ist berührter quartæ übergangen werden solle.

1648.
April.

Zum zwölfften sollen die heimgesfallene Lehen, so von Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, Zeit dero gewährter Inhabung der Lande, so iho Hessen-Cassel wieder abgetreten werden, andern verlichen und nicht vererbet, oder sonst in ihrer Natur verändert, wie nicht weniger von Ihr oder Dero Regierung und Beamten in Julticien-Sachen zwischen denen litigirenden Partheyen, judicialiter oder extrajudicialiter decidiret und ausgesprochen, oder sonst verglichen worden, in ihren Kräfften gelassen, und Niemand dawieder, doch salvis Appellationibus & aliis Juris remediis, beschwehret, was dissals dagegen vorgangen, in vorigen Standt gesetzt werden, doch soll bey denen also in ihrer Natur geänderten Lehen diese Maas gehalten werden, daß, wenn von der Fürstlichen Herrschafft keine sonderbare Begnadigung geschicht, von denselben nur die neue Qualität deträhiret, und das Lehen zu seinem vorigen Stand gebracht werden. Belangend aber die verschriebene Befreyungen, sollen selbige sofern in ihrem esse verbleiben, da sie die Steuer-Dienst- und dergleichen Cammer-Gefälle nicht concerniren, und hat Hessen-Cassel sich erkläret, daß nach befundenen Umständen, auf vorhergegangenes gebührliches Ansuchen, sich der Billigkeit nach hierunter zu erweisen.

Zum dreyzehenden ist auch abgeredet und verglichen worden, daß alle und jede von einem und dem andern Theil bey währendem Kriege, oder auch vor oder hernach erhobene Nuzungen, und hingegen alle und jede durch Einquartierung, Durchzüge, Plünderungen, Contributiones, Exactiones, Occupationes, und dergleichen Krieges-Sequelen, oder auch sonst angewandte Unkosten und Schäden, wie die immer Nahmen haben, und was dannenhero in einem und dem andern prætendiret werden möchte, allerdings aufgehoben und gefallen seyn, und kein Theil an dem andern deswegen etwas in- oder außershalb Rechtens zu suchen und zu fodern haben, sondern denen und allen andern Real- oder Verbal- schrift- oder mündlichen Injurien halber, so von einem und dem andern Theil angezogen werden möchten, eine durchgehende Amnistie in krafft dieses aufgerichtet, auch gegen beyderseits Hohe und Niedere Krieges-Officirer und sämtliche Soldatesca, sowohl Rätche, Beamten, sodann andere Bedienten, Geist- und Weltlicher Standes, wie die Nahmen haben mögen, und insgemein alle und jede Unterthanen, ohne einige Ausnahme, dasjenige, was in einige Weise oder Wege vorgangen, zu ewigen Tagen nicht geahndet, sondern solches alles gang todt und ab seyn, auch beyderseits Gefangene gegen einander ohne Entgelt loß gelassen, und sonst ein jedweder zu- und bey dem seinigen, wie er dasselbe vor solcher innerlichen Unruhe gehabt, wiederum ruhig gelassen, und alle Gramschafft und Wiederwille mortificiret und zu Grund aufgehoben, und also ein aufrichtiger ewiger Friede, gute beständige Vertraulichkeit, Gott und Menschen wohlgefällige Freundschafft, zwischen beyden Fürstlichen Theilen, als so nahen Bluts-Berwandten, restabiliret, und bey ihren Successoren und Nachkommen beständig erhalten werden möge.

zu

1648.

April.

Zu welchem Ende dann nicht allein hiemit und in krafft dieses in der allerbesten Form, als es zu Recht beständig geschehen soll, kan oder mag, wohlbedächtlich allen und jeden Urtheilen und Aussprüchen, wie die Nahmen haben mögen, so hiebeyvor in dieser Sache beyderseits ergangen, insonderheit aber an Fürstlich-Darmstädtischen Theil, dem am 24. Septembr. Anno 1627. aufgerichteten Haupt-Vertrag und der darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation, sondern auch an der Fürstlichen Casselischen Seiten denen ex Fideicommissio, und andern ex Testamento Herrn Land-Graff Ludewigs des Aelteren zu Hessen, vorgewandten Actionibus, auch andern Anforoderungen und Ansprachen renunciiret, und daneben versprochen wird, daß dieser Vergleich mit dem förderlichsten, als es nur immer seyn kan, auch von Herren Land-Graff Friederichen, und Herrn Land-Graff Ernstens zu Hessen Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, mit Unterschrift und Siegelung bekräftiget, und zum Ueberfluß hiernächst dem allgemeinen Frieden-Schluss einverleibet, auch nach beschehener Publication dieses Vergleichs, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden nicht zukommen, von der Frau Land-Gräfin und Vormünderin Fürstlicher Gnaden, der Garnison entnommen und befreyet werden solle.

1648.

April.

Gestalt dann wie von Gottes Gnaden Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrene Gräfin zu Hanau, Münsenberg, Wittwe und Vormünderin ic. im Nahmen und von wegen Unsers freundlichen geliebten Sohns, Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen ic. und in krafft habender Vollmacht, vor-hoch-gedachter Herrn Land-Graff Friederichs und Herrn Land-Graff Ernstens zu Hessen ic. sowohl auch wir ebenmäßig von Gottes Gnaden George, Land-Graff zu Hessen, Graff zu Cakellnbogen ic. versprechen vor Uns beyderseits Succesoren, Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, daß Wir und sie diesen Vertrag Fürstlich, treulich, stett, fest und unverbrüchlich halten, dawieder selbst nicht thun, noch von andern gethan zu werden verstaten wollen, alles bey Fürstlichen Ehren, Würden, Treu und Glauben, treulich und ohne arge List und Gefährde.

Und ist auf Begehren der Fürstlichen Hessen-Casselischen Linie (jedoch dem im Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt aufgerichteten Erb-Statuto und Jure Primogenitura ohne einig Nachtheil) vor gut angesehen worden, daß dieser Vergleich auch von Herrn Johannsens und Herrn Friederichen Gebrüderem, Land-Graffen zu Hessen, sodann von der verwittweten Frau Land-Gräfin zu Hessen, Frauen Margarethen Elisabethen, gebohrner Gräfin zu Leiningen, in Vormundschafts-Nahmen Dero jüngsten noch unmündigen Herrn Sohns, und ferner von Herrn Wilhelm Christoffen und Herrn Georg Christian Gebrüderem, Land-Graffen zu Hessen-Homburgischer Linie, unterschrieben und gesiegelt worden.

Dessen zu Urkund seynd dieser Abschiede fünffe gleiches Inhalts mit Subscription, wie obgedacht, allerseits vollzogen, ausgefertiget, und einer Herzog Ernst zu Sachsen ic. als Interponenten Fürstlicher Gnaden, der andere der Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden, an statt dero geliebten Sohns; der dritte Herrn Land-Graff Georgens Fürstlicher Gnaden; der vierdt Herr Land-Graff Friederichen und Herrn Land-Graff Ernstens Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, zu Dero Nachricht und Versicherung zugestellet und ausgehändiget; der fünfte aber soll nach Dhnadrügge communiciret werden. So geschehen zu Cassel, den vierzehenden Monats-Tag Aprilis, nach der Geburth unsers Heylandes und Seligmachers im Sechszehnhundertten und Acht und vierzigsten Jahre.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

Amelia Elisabeth.

George.

1648.
April.

N. II.

1648
April.Neben-Abschied zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, de dato
Cassel, den 14. Aprilis 1648.N. II.
Neben-Recels in der
Marpurgischen Sache.

Zu wissen: demnach in der streitigen Marpurgischen Successions-Sache, und etlichen andern schweren, zwischen denen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt geschwebten Differentien, bey der, bißhero derselben halber, auf übernommene Interposition des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Graffens zu der Mark und Ravensburg, Herren zu Ravensstein u. gepflogener gültlichen Handlung, vor gut befunden worden, daß nachgesetzte Puncten in einem Bey- oder Neben-Recels gebracht werden sollen; als ist dasselbig hiemit zu Werk gerichtet worden.

Und zwar, so viel erslich den punctum Religionis in der Nieder-Gravschafft Casenellenbogen, sowohl Stadt und Amt Schmalkalden, benebenst derselben zu- und angehörigen Vogteyen, welche dem Fürstlichen Hessen-Casselschen Theile von Hessen-Darmstadt wieder abgetreten worden, belanget, ist verreceßiret, ob es wohl in demselben allerseits mit denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen in dem bisherigen Stande verbleibt, und auf begebende Fälle mit Präesentir- Almehm- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener also gehalten werden soll, wie es in dergleichen den Marpurgischen Landes-Anteil im Ober-Fürstenthum Hessen betreffend, in dem Vertrag s. Betreffend zum Fünfften u. zu sehen, so soll denen Reformirten in denen Städten, wo zwei Kirchen befindlich seyn, nachgelassen und verstattet werden, der einen sich zu bedienen, und darinnen ihr Religions-Exercitium zu haben, auch die Intraden der Pfarre einzutheilen, und also beyderseits Religions-Berwandten in ihrer Gewissens-Freyheit unperturbiret bey einander in gutem Friede und Einigkeit beyammen zu leben. Wäre aber nur eine Kirche, und doch von beyderseits Religions-Berwandten eine namhafte Anzahl vorhanden, so hätte sie ihr Religions-Exercitium in derselben Kirchen zu unterschiedenen Stunden nach einander zu üben; oder, da ein oder der andere solches zu thun Bedencken trüge, den Gottes-Dienst an andern hiezu bequemen Orten absonderlich zu verrichten, doch daß sothane demjenigen Theil, die von Alters hero zu denen Besoldungen der Kirchen-Diener gewiedmete Stücke, welche Zeit dieses aufgerichteten Vertrags in perceptione gemessen, verbleiben.

Zum andern: Nachdem in dem allhier unter unten gesetztem dato aufgerichteten Haupt-Vertrag, Hessen-Darmstadt wegen der Residenz Marpurg 60000. fl. Hessischer Cammer-Behrung, jeden Gulden zu 26. Albos zu 9. Pfennigen, deren 32. Albos auf einen Reichsthaler gerechnet werden, versprochen worden: So ist der Zahlung halber dieser Vergleich getroffen, daß selbige binnen fünfß viertel Jahren, und zwar zu Ausgang drey Monathen à dato 12000. auf Michaelis aber dieses 1648ten Jahrs, 18000. ferner auf Ostern Anno 1649. 15000. und dann endlich der Nachstand der 15000. fl. auf Johannis selbigen Jahrs entrichtet werden sollen.

Zum dritten: Als auch in eben jetzt-gedachtem Haupt-Vertrag der Schulden Bezahlung halber Meldung geschehen; So ist wegen der rückständigen Pension der Capitalien, so Hessen-Darmstadt, Inhalt des Haupt-Vertrags de Anno 1627. occasione der Hessen-Casselschen Lande übernommen, dieses abgeredet worden, daß beyde Fürstliche Theile mit denen Creditoren insgesamt handeln, und müglichen Fleiß verwenden sollen, in Ansehung der bisherigen schweren Kriegs-Laufften solche Zinsen, gegen anderweitige Versicherung des Capitals, schwinden zu lassen, welchen falls dann die rückständigen Retardaten an Amts-Intraden, welche Hessen-Darmstadt zu solchem Behuff präetendiret, Hessen-Cassel allein verbleiben; Sollten aber die Creditores über

1648.
April.

über Zundersicht hiezu nicht zu bringen seyn, soll versucht werden, ob dieselbe mit einem oder zwey-jährigen Zins der Jahre, als Hessen-Cassel die Lande wieder occupiret, gestillet werden könnten, und dafern solcher Zweck auch auf diese Manß nicht zu erreichen, sollen noch dazu die alte von Hessen-Darmstadt präcendirte Restanten pro rata gebracht, und die Creditores davon befriediget, auch deswegen nichts weniger von beyden Fürstlichen Theilen gesamte Bemühung vorgewendet werden, bis dahin dann die Unterthanen eins und des andern Orts, mit Einfoderung solcher Restanten zu verschonen seyn, und soll Hessen-Darmstadt förderlichst eine gewisse Specification der restirenden Pension, wie auch der aussenstehenden Amts-Gefällen, dem Casselischen Theil einlieffern: wobey ferner erinnert worden, daß, wegen dessen, was die Beambte etwa vor die Unterthanen bezahlet haben wollen, von ihnen geziemende Rechnung gefordert, und ihnen alsdenn von den Unterthanen wieder gut gethan werden solle.

1648.
April.

Zum vierdten: Will das Fürstliche Theil Hessen-Cassel, da über Verhoffen das jetzige Kriegs-Wesen im Reich noch länger werden sollte, das Fürstlich-Darmstädtische Theil, wegen seiner sämtlichen Landen, beydes in dem Ober-Fürstenthum Hessen, als auch der Obern-Gravschafft Cagenelnbogen, und was sonst den Herren Land-Grav Johannsen zu Hessen Fürstlicher Gnaden, und Herrn Land-Grav Friederichs zu Hessen u. hinterlassener jungen Herrschafft zu Homburg zuständig, mit allen Kriegs-Beschwerden, als Einquartierungen, Sammel- und Recruten-Plätzen, Still-Lagern ihrer Wäcker, und wie die sonstigen Nahmen haben mögen, gänglich verschonen. Sollte dann die unumgängliche Noth erfordern, daß Dero Wäcker pro ratione belli durch die Hessen-Darmstädtische Lande geführet werden, und sich eines und des andern Nacht-Lagers bedienen müssen; solchen falls soll dem Fürstlich-Darmstädtischen Theil der Durchzug zeitlich notificiret, und mit derer verordneten Commissarien Vorbewußt und vorgehenden Anstalt, die Nacht-Quartier bezogen, auch sich von Hessen-Casselischer Seiten äußerst bemühet werden, daß bey denen Französischen und Schwedischen Generalitäten, und nach Gelegenheit der Cronen selbst, die Residenz und Stadt Darmstadt förderlichst der darinn liegenden Guarnison evacuiret werde, auch mit Notification dieses, ingleichen des Contribution-Vergleichs bey beyderseits Generalitäten der Hessen-Darmstädtischen Fürstenthum und Lande, insgesamt bestermassigen, gleich dero eignen sich angenommen werden, damit dieselbe mit ferner Kriegs-Exaction, Contribution, Brandschagung, Einquartierung, und andern dergleichen Beschwerden, Zeit dieser währenden Unruhe, verschonet werden möchten; So will auch Herr Land-Grav Georgens Fürstliche Gnaden, da dem Hessen-Casselischen Theil und dessen Land und Leuten etwa obschwebende Gefahr ins künftige bedorfehen sollte, sich aller Möglichkeit dahin bemühen, wie solches verhütet werden könne, und damit beyden Cronen, desto eher die Verschonung von sie zu erheben, auf ein Jahr lang, wofern der Krieg so lang dauret, monatlich eine gewisse Summa contribuiren, doch da etwa sich unvorhoffte Fälle der Einlagerung der Kayserlichen oder der Cronen ganze Arméen, oder theils deren Regimente in ihren Landen begeben, dazu nicht verbunden seyn, sondern will solche Zeit über Hessen-Cassel die verwilligte Contribution fallen lassen. Sollte es aber dahin nicht gebracht werden können, daß vorgemeldte Fürstliche Darmstädtische Ober-Gravschafft Cagenelnbogen aus der Französischen, Maynischen und andern benachbarten Quartieren gebracht, und in diese Nieder-Hessische Quartier verlegt werden könnten; so ist verglichen worden, daß sodann an der Contributions-Summa ein gewisses fehlen solle, solches zu Stillung der Französischen in liegenden Guarnison haben zu gebrauchen.

Zum fünfften: Diweil Hessen-Cassel sich mit dem Grafen zu Waldeck hiedvor wegen der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit über die Gravschafft den 11. Aprilis Anno 1635. verglichen, und Hessen-Darmstadt es seines Orts dabey bewenden zu lassen ersucht, selbiger Fürstliche Theil aber sich hiezu nicht verstehen, sondern den deswegen wieder gedachten Grafen rechthängigen Proceß fortstellen wollen; so hat man sich dahin vereiniget, daß, nachdem Hessen-Cassel sich seiner bey Hessen-Darmstadt ge-

1648.

April.

842
179A

haben Forderung wegen des erhobenen Neussischen Pfand-Schillings begeben, jetzt gedachter Darmstädtischer Theil auch die präzendirte Hoheit über berührte Graffschafft, und andere im Vertrag exprimirte Actiones fallen, und es also allerdings bey obgedachtem Hessen-Casselschen mit Waldeck getroffenen Vergleich bewenden lassen, auch denselben hiemit ratificirt haben wollen.

1648.

April.

Zum sechsten: Soll der Rheinfeldische Accord, so bey Uebergebung des Hauses Rheinfels zwischen beyden Fürstlichen Theilen aufgerichtet worden, gebühlich beobachtet, und förderlich zu Werck gestellet werden.

Zum siebenden: Als auch Hessen-Cassel das Schloß Guttensfels, Pfalz und Stadt Caub, mit einer Garnison besetzt, und Hessen-Darmstadt, als welches solches Amt benebens dem Zoll diese Jahre hero ingehabt und gebraucht, auf die Wieder-Einträumung gedrungen; So soll zwar Hessen-Cassel die Besatzung noch ferner behalten, doch daß dem Fürstlich-Darmstädtischen Theile die Helffte des Zolls und anderer Amts-Inraden und Neuzungen, bis zur Zeit der Restitution, abgefolget werden, und zu St. Goar, Jacobus Fabricius der Zoll-Schreiber, in seinen vorigen Dienst eingesezet werden.

Zum achten: Hat Hessen-Cassel auch zugesagt, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden Frau Gemahlin, von denen Mobilien, so Deroselben bey der Marburgischen Occupirung daselbst und zu Wolckerdorff wegkommen, diejenige zu restituiren, so selbiges Fürstliche Theil davon erlangt hat, mit dem fernern Versprechen, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Güther, der Schwan genannt, erkaufft, wieder bezahlt, auch Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden der Jagd-Zeug, so annoch vorhanden, abgefolget werden soll.

Zum neunnden: Als auch wegen etlicher Zoll-Gelder, welche Zeit gewähreten Unsiedens bey denen Zoll-Städten von beyden Fürstlichen Theilen einander zurüct gehalten worden, Frage vorgefallen, so ist beyderseits gewilliget, daß solches gegen einander aufgehoben, und von keinem Theil einige fernere Nachforderung geschehen soll.

Demnach auch zum zehenden, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden auch andeuten lassen, daß Die selbe unterschiedliche namhafte Summen Geldes vor die Land-Stände des Ober-Fürstenthums, sowohl auch der Nieder-Gravschafft Casenellnbogen und Schmalkalden zu Abwendung vorgewesener Landes-Gefahr, vorgeschossen, massen dann auch gedachte Land-Stände in Ao. 1640. auf dem gehaltenem Land-Tage, die Wiederzahlung zu leisten versprochen; Als will Hessen-Cassel geschehen lassen, daß nach dessen Befindung Hessen-Darmstadt dießfalls proportionabiliter aus den Landen, so wieder abgetreten worden, und jetzt in die Theilung kommen, Satisfaction geschehe, doch mit dem Bedinge, woferne sich befinden würde, daß vor diesem Herrn Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden dergleichen Vorschuß gethan, daß dem Fürstlich-Hessen-Casselschen Theil aus dem Marburgischen Theil, so Hessen-Darmstadt zukommen, nach Proportion dergleichen Erstattung geschehe.

Zum eilfften, ist wegen des im Marburgischen Antheil gelegenen Guts Hachborn Streit vorgefallen, indem Hessen-Darmstadt daran wegen seines Antheils an selbiger Portion participiren wollen, Hessen-Cassel aber dagegen, als ihm allein zuständig, asseriret; derowegen ist es endlich dahin verglichen worden, daß Hessen-Cassel bemeldtes Guth allein verbleiben soll, derogestalt, daß selbiges Fürstliche Theil wieder gut mache und ersetze, was Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden Gemahlin an Länderey zu dem Vorwerck Schwan erkaufft, und bescheintlichen bezahlt, und denn ferner sich alles An- und Zuspruchs auf die Länderey, so weyland Herr Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden vor diesem zu Epstein erkaufft,

1648.
April.

kauft, begeben, drittens geschehen lasse, daß es mit Belehnung dem Lehn-Stück, Godelsheim und Gronebeck, also gehalten werde, wie es wegen der Graffschafft Walddeck im Haupt-Recess §. Und demnach zum neunnden ic. verglichen, und dann endlichen, daß bey Zusammenkünften die Universität Marburg, die Hoff- und Revision-Gerichte, auch Hospitalien betreffend, mit der Præcedenz (doch daß damit Herr Land-Graff Wilhelms des Sechstens zu Hessen Fürstliche Gnaden den Anfang mache) alterniret werde, sowohl auch die 74. fl. 8. Alb. 8. Heller so Hessen-Darmstadt, vermöge der Theilungs-Zettel sonst dem Hessen-Casselschen Theil herausgeben soll, fallen, womit Hessen-Cassel auch zufrieden gewesen.

Als auch zum zwölfften, Hessen-Cassel vest darauf bestanden, daß die Professores zu Marburg, gleich andern Unterthanen daselbst, ihnen als Lands-Fürsten die Erb-Huldigungs-Pflicht leisten sollten, worwieder Hessen-Darmstadt unterschiedliche Einwendungen gethan; So haben Herrn Herzog Ernsten zu Sachsen ic. Fürstliche Gnaden, als Interponent, in Ansehen, daß sonst alle übrige Punkten verglichen, auch Hessen-Cassel in einem und dem andern dem Darmstädtischen Theil zum Behuff gewichen, übernommen, bey Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden zu verantworten, daß begehrter massen die Erb-Huldigung Hessen-Cassel geleistet werde, doch dergestalt, daß die Professores der Theologischen Facultät bey einem blossen Handschlag an Eydts statt gelassen, auch durch solche Erb-Huldigung dem Iuramento Professorio, so die Professores beyden Theilen zu leisten schuldig seyn, nichts derogiret werde.

Ferner und zum dreyzehenden, will Hessen-Darmstadt auch bey der Kayserlichen Generalität außserst Fleiß anwenden, daß die vier bey neulichster Occupirung der Stadt Marburg gefänglich weggeführte Bürger, ohne Entgeldt wieder mit dem ehesten entlediget werden mögen, wie imgleichen auch Hessen-Cassel bemühet seyn will, daß das Amt und Haus Osberg von der Franckösischen Guarnison liberiret, und Hessen-Darmstadt restituirer werde.

Ferner und zum vierzehenden, ist auch diese Abrede genommen, daß mit dem förderlichsten, als es geschehen kan, beyde Fürstliche Theile zusammen schicken wollten, die Anno 1627. zwischen Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen, Hoch-Idblicher Gedächtniß, und Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, Fürstlicher Gnaden, unterschiedlich aufgerichtete Neben-Verträge zu durchgehen, und nachdem aus denselbigen, was beydes dem jetzt allhier geschlossenem Haupt- als Neben-Vertrag darinnen niedrig, oder auch zu Observirung des in gedachtem 1627. Jahr geschlossenem, jetzt allhier aufgehobenen Haupt-Vertrags, und was denen anhängt, ausführlich enthalten, hinweg gethan, das übrige in einen neuen Auffas zu bringen, damit es fürter von beyden Fürstlichen Theilen anderweit mit gewöhnlicher Subscription und Siegelung ausgefertigt werden könne.

Urkundlich ist dieser Neben-Recess nechst ob- hoch-erwehntes Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen, als Interponenten Fürstlicher Gnaden, von beyden Fürstlichen Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Fürstlichen Insiegeln bestärket, auch dessen 3. Exemplaria ausgefertigt worden. So geschehen zu Cassel, den 14. Aprilis, im Jahr 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

(L.S.)

Amelia Elisabeth.

(L.S.)

Georg, Land-Graff zu Hessen.

(L.S.)

N. III.

1648
April.

N. III.

1648
April.

Theilungs-Zettul, was krasst des zwischen beyden Fürstlichen Häusern,
Cassel und Darmstadt, heute zu Ends-benannten daoo allhier zu
Cassel aufgerichteten Vergleichs, Hessen-Cassel
zukommen ist.

N. III.
Theilungs-
Zettel pro
Hessen-Cassel.

Eine quarta totius hereditatis, welche erträgt 25565. fl. 16. Alb. 3 $\frac{1}{2}$. Heller.

Darunter aber Limpurg, Umstadt und $\frac{1}{2}$. Wein zu Braubach nicht begriffen.

Ferner soll Hessen-Cassel haben von der andern Quarta, 5000. fl.

Summa 30565. fl. 16. Alb. 3 $\frac{1}{2}$. Hell.

Item gegen Braubach Casselischen theils und das Kirchspiel Cagenellabogen,
darbey das Schloß und Gebäu zu Braubach jeso so wenig als hiernächst bey der Wie-
derausstauschung in einigen Anschlag kommen, noch anderer gestalt, als nach den jeso
gebrauchten Anschlägen beschehen soll, so ohngefehr erträgt, wie der Anschlag, welcher
bey dem Kirchspiel Cagenellabogen jeso ermangelt, folgendts richtig geben wird.

1800. fl.

Summaram 32365. fl. 16. Alb. 3 $\frac{1}{2}$. Heller.

Dieselbige hat Hessen-Cassel bekommen an Schloß, Stadt und Amt Marburg
mit Kirchhain, 14210. fl. 1. Alb. 2 $\frac{3}{4}$. Heller.

Schwan daselbst 93. fl. 20. Alb.

Stadt und Amt Raushenberg 3416. fl. 13. Alb. 1. Heller.

Gericht Schönstein 297. fl. 18. Alb. 5 $\frac{1}{2}$. Heller.

Stadt und Amt Wetter 3075. fl. 19. Alb. $\frac{1}{2}$ Heller.

Stadt und Amt Franckenberg 3906. fl. 21. Alb. 4. Heller.

Biermünden 191. fl. 13. Alb. 7. Heller.

Wolckersdorff 3093. fl. 22. Alb. 7 $\frac{1}{2}$. Heller.

Borwerck daselbst 508. fl. 8. Alb. 2 $\frac{1}{2}$. Heller.

Stadt Gemünden an der Wahra 692. fl. 4. Alb. 9. Heller.

Halbe Herrschafft Zitter 1800. fl. 17. Alb. 5 $\frac{1}{2}$. Heller.

Hessenstein 1004. fl. 3. Alb. 10 $\frac{1}{2}$. Heller.

Summa 32291. fl. 7. Alb. 7 $\frac{1}{2}$. Heller.

Ermangele also an diesem Casselischen Theil 74. fl. 8. Alb. 8. Heller.

Signatum Cassel den 14. Aprilis
Anno 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

Ludewig, Landgr. zu Hessen.

Amelia Elisabeth.

N. IV.

1648.
April.

N. IV.

1648.
April.

Theilungs-Zettel, was krafft des zwischen beyden Fürstlichen Häusern,
Cassel und Darmstadt, zu End genannten dato allhier zu Cassel
aufgerichteten Vergleichs, Hessen-Darmstadt
zukunftig ist.

N. IV.
Theilungs-
Zettel pro
Hessen-
Darmstadt.

Die ganze Erbschafft erträgt, darunter aber Limpurg, Umstadt und 7. Wein zu
Braubach nicht begriffen: 102262. fl. 13. Alb. 3. Heller.

Darvon trägt es nunmehr vermöge obbemeldten Vergleichs Hessen-Darmstadt
71696. fl. 22. Alb. 9. Heller.

Dessen hat solch Fürstlich Haus davor an dem Gießischen Theil empfangen,
50538. fl. 2. Alb. 2. Heller.

Und bekommt ferner:

Schloß, Stadt und Amt Königsberg mit Vellerheims Lehn-Gütern
1219. fl. 11. Alb. 8. Heller.

Amt Blanckensein 2069. fl. 4. Alb. 10. Heller.

Breidenbacher Grund 1289. fl. 21. Alb. 5. Heller.

Stadt und Amt Biedenkapp 2308. fl. 20. Alb. 4. Heller.

Stadt und Amt Battenberg 2443. fl. 9. Alb. 10. Heller.

Hagfeld 841. fl. 10. Alb. 5. Heller.

Gericht Wissensfeld 445. fl. 8. Heller.

Stadt und Amt Rosenthal 1016. fl. 19. Alb. 10. Heller.

Stadt Allendorff an der Lum 407. fl. 5. Alb. 7. Heller.

Herrschaft Epstein 5591. fl. 10. Alb. 10. Heller.

Herrschaft Jtter zur Helfste 1800. fl. 17. Alb. 5. Heller.

Ferner, so nicht zur Erbschafft gehdret.

Schloß, Stadt und Amt Braubach Casselschen Theils, item das Kirchspiel
Cagenellbogen (darbey das Schloß und Gebäu zu Braubach jezo so wenig als hier-
nechst bey der Wiederaustauschung in einige Anschläge kommen, noch anderer Ge-
stalt, als nach den 180 gebrauchten Anschlägen beschehen soll) so ohngefehr erträgt,
wie der Anschlag, welcher bey dem Kirchspiel Cagenellbogen jezo ermangelt, folgend
richtig geben wird 1800. fl.

Summa 71771. fl. 5. Alb. 5. Heller.

Solche gegen obige Summa dero 71696. fl. 22. Alb. 9. Heller verglichen, so ist
an dem Darmstädtischen Theil Überschuß 74. fl. 8. Alb. 8. Heller.

Signatum Cassel den 14. Aprilis
Anno 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen ic.

Amelia Elisabeth.

Ludwig, Landgr. zu Hessen.

Fünftter Theil.

SSSS

N. V.

690

Westphälischer Friedens-Handlung

1648. April.

1648. April.

Diät. Osnabr. d. 26. April 1648. sub Direct. Mogunt.

Hessen-Casselsches Notifications-Schreiben an den Friedens-Congress, wegen des mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleichs.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Beste, auch Ehren-Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren.

N. V. Schreiben der Land-Gräfin an den Congress, wegen errichteten Vergleichs mit Hessen-Darmstadt.

Mir zweiffelt nicht, es werden die Herren mein wiederantwortliches vom 4. dieses zu recht erhalten und daraus den damahligen Zustand der Tractaten in der Mar-purgischen Sache, und wie weit ich schon der Zeit um des lieben Friedens willen gewichen und mich erklärt gehabt, zur Gnüge vernommen haben.

Ob ich mir nun wohl keine andere Gedancken machen können, als daß durch solch billigmäßiges Erbieten der verhoffte Zweck schon erhoben, und nur ein mehrers nicht würde zugemuthet seyn, nachdem aber dieses alles noch nicht anlangen wollen, so habe ich zu Bezeugung meiner beständigen Intention, die allgemeine Ruhe zu befördern, wie auch das alte gute Vertrauen zwischen beyden Fürstlichen Häusern wieder zu stiften, sodann den Herren disfalls keine mehrere Mühe bey denen ohne das ihnen aufliegenden beschwerlichen Verrichtungen zuzuziehen, dahin ferner nachgegeben und mich also bequemet, daß endlich durch Gottes Segen, und Herrn Herzog Ernst zu Sachsen Liebden fleißige Unterhandlung, diese so lange Zeit hero streitig gewesene Sache allhier zu Cassel zu Grund verglichen und beygelegt worden, immassen ihnen davon der Herr Weimariische Abgesandte, dem der Vertrag in originali zugeschicket und meine Abgefertigte ausführliche Berichte ertheilen werden. Gleichwie dann die Herren daraus meine sowohl insgemein als besondere friedfertige Begierd zu erkennen haben, davon ich auch nicht absehen, sondern was zu Erlangung des allgemeinen Frieden-Zwecks nur immer dienlich seyn wird, meinem äußersten Vermögen nach zu befördern, nicht unterlassen werde, also halte ich mich hinweg wiederum versichert, sie werden auch ihres Orts bey ihro rühmlich erwiesenen Sorgfalt, vor welche ich denselben, sonderlich so viel meine Desideria belangen, nochmahls höchlichen Dank sage, beharren, und nicht allein, wie das ganze Heilige Römische Reich zur Beruhigung und vorigen Wohlstand ehestens wieder gelange, sich angelegen seyn lassen, sondern auch darbeneben dahin trachten, damit die noch übrige unentschiedene Hessische Puncten, derentwegen ich die Herren möglichstes Fleißes erliche, zu gedeylicher Nichtigkeit kommen, bevorab aber obangeregter mit der Darmstädtschen Linie getroffene Vergleich, nach denen darüber aufgerichteten Reccessen, dem Instrumento Pacis einverleibet; und also wiederum ein beständiges und sicheres Vertrauen zwischen beyden Fürstlichen Linien zu Wege gebracht werden möge. Daran die Herren ein solches Werk verrichten werden, welches der Gebühr zu verschulden sowohl um alle des Reichs hohe und niedere Glieder, als auch ich absonderlich neben diesem ganzen Fürstlichen Hauff jederzeit mich äußerst werde verbunden achten, wie ich auffer deme ihnen alle angenehme Freundschaft und guten Willen zu bezeigen geneigt bin. Datum Cassel den 16. Aprilis Anno 1648.

Der Herren

dienst- und freundwillige allezeit

An des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte.

Amelia Elisabeth.

